

Im Haushaltsjahr 2023 hat die Staatsregierung die aus der Verfassung folgende Verpflichtung zur Tilgung von Notlagenkrediten im vom Tilgungsplan geforderten Umfang nicht erfüllt.

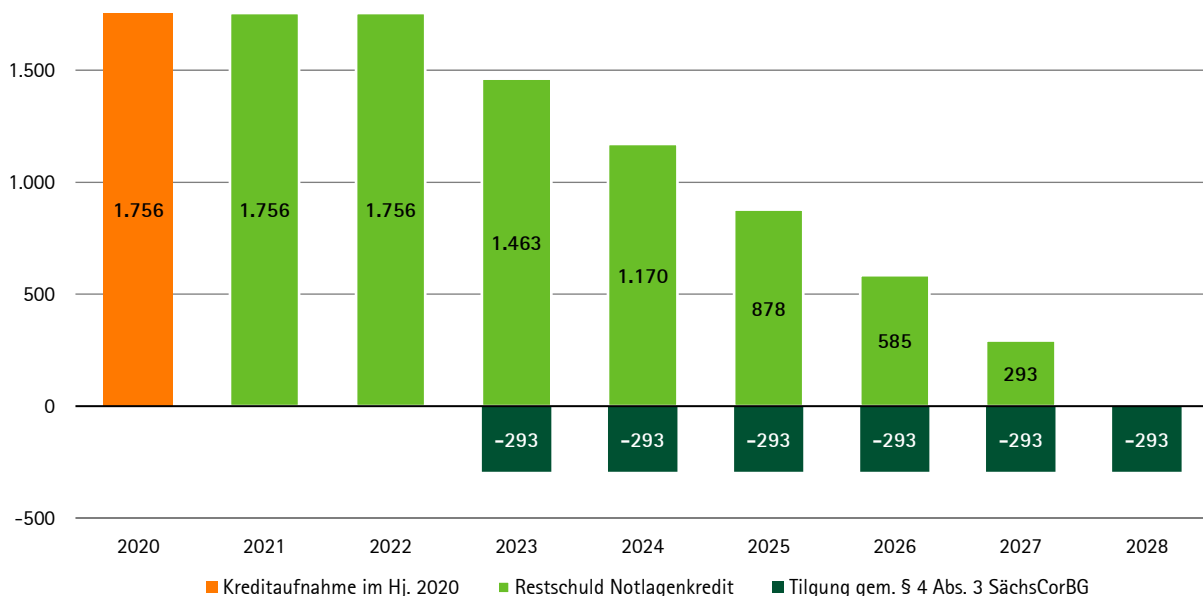
1 Tilgung von Notlagenkrediten

- ¹ Art. 95 Abs. 6 Satz 3 Verfassung des Freistaates Sachsen schreibt die Tilgung von Notlagenkrediten spätestens innerhalb von 8 Jahren vor. Für die Corona-Schulden hat der SLT den verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Tilgungsplan gesetzlich verankert.

1.1 Tilgungsplan

- ² Die Rückzahlungen der aufgenommenen Mittel sollten nach den Planungen des Jahres 2020 jeweils in Höhe eines Sechstels im Zeitraum 2023 bis 2031 erfolgen. Die Jahre 2020 bis 2022 blieben tilgungsfrei.
- ³ Daraus ergaben sich folgende Tilgungsverpflichtungen für die Notlagenkreditaufnahme des Haushaltsjahres 2020:

Abbildung 1: Tilgung der Finanzschulden des Fonds aus dem Haushaltsjahr 2020 (Mio. €)



Quelle: Eigene Darstellung; Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2020 ausgewiesen in HR 2020, Epl. 15, Anlage II/1-11, Seite 75; 2021 bis 2028; eigene Berechnung.

Hinweis: Abweichungen in Summenangaben gegenüber dem rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

- ⁴ Im StHpl. 2023/2024 waren Ausgaben im Hinblick auf die Tilgungsverpflichtungen veranschlagt. Die verbindliche Zweckbestimmung lautete:
- ⁵ Zuführungen an das Sondervermögen "Corona-Bewältigungsfonds Sachsen" für den Schuldendienst
- ⁶ Die Zweckbestimmung für die Zuführung aus dem Staatshaushalt war nicht beachtet. Schuldendienst bedeutet das Leisten von Tilgungszahlungen für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen. Wie im nächsten Pkt. dargelegt ist, erfolgte keine Tilgung von Kapitalmarktschulden im Umfang der zugeführten Mittel.

1.2 Zweckwidrige Verwendung der Zuführungen

- ⁷ Die Veranschlagung der Zuführungen unter der vorgenannten Zweckbestimmung geht zurück auf das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Corona-Bewältigungsfonds Sachsen" (SächsCorBG).
- ⁸ Der Freistaat Sachsen hatte im Jahr 2020 das Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ errichtet. Dies diente dazu, die Beseitigung der Folgen und die Vorbeugung weiterer Schäden der im Jahr 2020 ausgebrochenen COVID-19-Pandemie außerhalb des Staatshaushaltes über einen Nebenhaushalt zu finanzieren. Der SRH hat in den jährlichen Berichten seither wiederholt erhebliche verfassungs- und haushaltsrechtliche Bedenken dazu geäußert.¹
- ⁹ Als Nebenhaushalt ist für den „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ eine eigene Nebenrechnung getrennt von der Haushaltsrechnung des Landes aufzustellen. Für 2023 ergibt sich aus dieser Nachweisung folgendes Bild:

Abbildung 2: Ausgewählte Einnahmen des Sondervermögens „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“

Titel	Zweckbestimmung	Ist 2023
		in EUR
	<u>Einnahmen</u>	
222 01	Zuführungen des Freistaates Sachsen für die Schuldendiensthilfe	292.614.500,00
325 01	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	0,00
325 02	Tilgungen von Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	-5.792.493,23
325 03	Veränderung der aufgeschobenen Kreditaufnahmen	-286.822.018,36

Quelle: Auszug HR 2023, Epl. 15, Anlage II/1-7, Seiten 76 und 77.

- ¹⁰ Die Buchung bei Titel 222 01 stellt die Zuführung aus dem Staatshaushalt dar.
- ¹¹ Bei den Titeln 325 02 und 325 03 handelt es sich um Einnahmetitel. Es sind dort aber Ausgaben gebucht, was sich aus den Ist-Werten mit Minuszeichen ersehen lässt.
- ¹² Dahinter stehen folgende Bewirtschaftungsvorgänge:
- Zahlung von 5.792.493,23 € an Geldgeber zur Erfüllung von Rückzahlungsverpflichtungen aus Krediten
– kassenwirksam und buchwirksam –
 - Ausbuchen von 286.822.018,36 € als Veränderung der „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“
– nicht kassenwirksam, nur buchmäßig –
 - Einbuchen von 292.614.500,00 € als Zuweisung aus dem Staatshaushalt
– nicht kassenwirksam, nur buchmäßig – da der Geldabfluss der zu zahlenden 5.792.493,23 € direkt aus der Staatskasse bewirkt wird und zwischen Sondervermögen und Haushalt kein Zahlungsverkehr stattfindet.
- ¹³ Als kassenwirksam veränderte damit die Verschuldung des Freistaates Sachsen nur die Zahlung der 5.792.493,23 € an die Kreditgläubiger. Nur in diesem Vorgang steckt also eine Tilgung.

¹ zuletzt in [Jahresbericht 2024 des SRH – Band I, Beitrag Nr. 4, Pkt. 4.2.](#)

- ¹⁴ Die Veränderung einer „aufgeschobenen Kreditaufnahme“ stellt hingegen keine Tilgung dar. Der SRH hat im Jahresbericht 2024 bereits darauf aufmerksam gemacht, dass in diesem Zusammenhang von „Tilgung“ zu sprechen, irreführend ist.² Der Rechnungshof sieht zudem seine erheblichen Zweifel, ob die „aufgeschobene Kreditaufnahme“ überhaupt entstanden ist, nicht ausgeräumt.³ Gleiches gilt für die Bedenken, dass eine Kreditermächtigung aufgrund ihrer Gesetzesqualität auch nicht durch ein schlichtes Ausbuchen geändert werden kann.

1.3 Verpflichtung zur Schuldentilgung aus dem Errichtungsgesetz

- ¹⁵ Im Errichtungsgesetz über den Corona-Bewältigungsfonds Sachsen ist der eingangs erwähnte Tilgungsplan verankert. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsCorBG erhält der Fonds Zuführungen in Höhe der zu leistenden Tilgungen in den Haushaltsjahren 2023 bis 2031.
- ¹⁶ § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsCorBG wurde nicht beachtet. Die Zuführung diene zum überwiegenden Teil nicht der Schuldentilgung, wie das Errichtungsgesetz es vorschreibt.

2 Nachholung der Schuldentilgung

- ¹⁷ Laut Auskunft des SMF vom 18. Februar 2025 verwendete es die Schuldendiensthilfe für die Reduzierung der Verschuldung.
- ¹⁸ Von der Schuldendiensthilfe i. H. v. 292,6 Mio. € flossen nur 5,8 Mio. € in die Tilgung von Kreditmarktschulden; vgl. Abbildung 2.
- ¹⁹ Die unterlassene Schuldentilgung ist umgehend nachzuholen.
- ²⁰ Der Vorgang verdeutlicht erneut die Intransparenz durch die Abbildung von „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ in den Büchern und die Auslagerung wesentlicher Teile der Staatsfinanzen in Nebenhaushalte. Der SRH sieht eine bedenkliche Entwicklung im Haushaltswesen aufkommen. Er wiederholt seine Aufforderung an das SMF, die irreführenden Darlegungen im Vollzugsbericht 2023 zum „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ klarzustellen.

3 Stellungnahme des SMF

- ²¹ Das SMF widerspreche der Rechtsauffassung des SRH deutlich und verweise auch auf die bereits hierzu getätigten umfangreichen Ausführungen in früheren Berichten zum Thema aufgeschobene Kreditaufnahme.
- ²² Aufgeschobene Kredite seien ebenso wie aufgenommene Kredite Teil der haushaltsmäßigen Verschuldung des Freistaates Sachsen und unterlägen den gleichen Regelungen. Aufgeschobene und aufgenommene Kredite unterscheiden sich laut SMF in ihrer haushalterischen Verbuchung nicht. Beide seien im jeweiligen Haushaltsjahr Einnahmen aus Kreditaufnahme im Sinne der verfassungsrechtlichen Regelungen zur Schuldenbremse.
- ²³ Bei den aufgeschobenen Krediten fallen lediglich der Zeitpunkt der maßgeblichen Einnahmeverbuchung und des – für die Betrachtung der Verschuldung nicht relevanten – Liquiditätszuflusses auseinander. Die Einnahme werde vorgezogen, d. h. haushalterisch als Deckungsmittel vor der tatsächlichen Kreditaufnahme am Kreditmarkt gebucht. Die hier maßgebliche haushalterische Kreditaufnahme i. S. einer Deckungseinnahme sei dringend zu trennen von dem nachgelagerten zivilrechtlichen Abschluss eines Kreditvertrages. Beim Abschluss des eigentlichen Kreditvertrages würden keine Einnahmen i. S. d. Schuldenbremse, sondern lediglich Zuflüsse i. S. d. Liquiditätsmanagements erzielt.

² [Jahresbericht 2024 des SRH – Band I, Beitrag Nr. 6.](#)

³ [Jahresbericht 2022 des SRH – Band II, Beitrag Nr. 23, Tz. 54 ff.](#) und [Jahresbericht 2023 des SRH – Band I, Beitrag Nr. 3, Tz. 44.](#)

- ²⁴ Mit seiner Rechtsauffassung negiere bzw. ignoriere der SRH die Tatsache, dass mit der Bildung der aufgeschobenen Kredite auch Einnahmen im haushalterischen Sinne zur Deckung der Ausgaben bereits gebucht wurden. Diese Einnahmebuchung könne – soweit aufgrund von Notlagenkreditermächtigungen erfolgt – sachlogisch nur über eine Tilgung ausgeglichen werden. Negiere man die Bildung der aufgeschobenen Kredite, negiere man auch die verbuchten Einnahmen. Dies würde auch im Kernhaushalt die Konsequenz zeitigen, dass in jedem Jahr der Nutzung dieses Instrumentes (seit 2009) die Haushalte im erheblichen Umfang rechnungsmäßig nicht ausgeglichen gewesen wären. Der Landtag sei hierbei jedoch stets der vom SRH vorgeschlagenen Entlastung der Staatsregierung beim Vollzug des Haushaltes gefolgt, ein mangelnder Haushaltsausgleich wurde nicht gerügt.
- ²⁵ Anders als vom SRH moniert, werde die Abbildung von aufgeschobenen Kreditaufnahmen transparent dargestellt. Worin die behauptete irreführende Darlegung im Vollzugsbericht zum Corona-Bewältigungsfonds liegen soll, kann hier seitens des SMF nicht nachvollzogen werden.
- ²⁶ Bestand und Entwicklung der haushaltsmäßigen Verschuldung werde lückenlos und leicht nachvollziehbar sowohl in der Haushaltsrechnung, im Schuldenbericht als auch im jeweiligen Haushaltsplan nachgewiesen. Ebenso erfolgt in der Berichterstattung zum Coronafonds eine laufende wie transparente Darstellung.

4 Schlussbemerkungen

- ²⁷ Die Staatsregierung war verpflichtet, den verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Tilgungsplan zu erfüllen und die Corona-Schulden um 293 Mio. € zu vermindern. Diese Verpflichtung war, wie die Stellungnahme des SMF bestätigt, nur zu einem Bruchteil mit der Rückzahlung der 5,8 Mio. € an die Kreditgeber erfüllt.
- ²⁸ Mit der Ausbuchung der aufgeschobenen Kreditaufnahmen konnte das SMF der Tilgungsverpflichtung hingegen nicht nachkommen. Aufgeschobene Kreditermächtigungen und aufgenommene Kredite folgen nicht den gleichen Regelungen. Bei der aufgeschobenen Kreditermächtigung handelt es sich um eine gesetzliche Rechtsposition, die keine Verpflichtungen beinhaltet. Kreditermächtigungen erlauben nur die ansonsten verfassungsrechtlich untersagte Aufnahme von Schulden. Aufgenommene Kredite hingegen bedeuten zivilrechtliche Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern. Der Staat schuldet hier Zins und Tilgung.
- ²⁹ Durch die Buchung einer gesetzlichen Rechtsposition „aufgeschobene Kreditaufnahme“ wie eine Einnahme wird aus dieser keine Schuldaufnahme. Die Buchung hat keinen Einfluss auf die Rechtsnatur der aufgeschobenen Kreditermächtigungen. Ein Liquiditätszufluss, also der Zugang von Zahlungsmitteln, stellt anders als das SMF in der Stellungnahme darstellt, im kameralistischen Haushaltssystem hingegen eine Einnahme dar.
- ³⁰ Der SRH setzt sich seit der erstmaligen Buchung von aufgeschobenen Kreditaufnahmen in der HR 2017 mit dieser Angelegenheit auseinander. Dies mündete letztlich in die Feststellung zu den unterlassenen Tilgungen im Beitrag.